

Verordnungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverord- nung Justiz

1. Problem

- I. Die Belastung der derzeit fünf Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg, die für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen zuständig sind, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Durch Abordnungen kann die Überlast nicht dauerhaft und nachhaltig reduziert werden.
- II. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wird in § 33 Abs. 3 GZVJu auf § 63 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verwiesen, statt richtigerweise auf § 73 Abs. 4 GWB.

2. Lösung

- I. Eine dauerhafte Lösungsmöglichkeit besteht darin, in Augsburg künftig einen sechsten Zivilsenat einzurichten, der unmittelbar zu einer deutlichen Entlastung aller anderen Senate führt.
- II. Die Verweisung auf § 63 Abs. 4 GWB wird durch die richtige Verweisung auf § 73 Abs. 4 GWB ersetzt.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

- I. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.
- II. Keine.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz
vom 6. Juli 2022**

Auf Grund

- des § 116 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 14 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, und
- des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 46 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2021 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

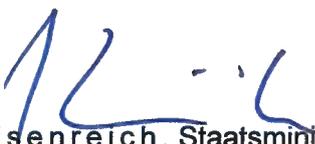
1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „63“ durch die Angabe „73“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 6. Juli 2022

Bayerisches Staatsministerium der Justiz


Georg Eisenreich, Staatsminister

Begründung:

1. Allgemeines

- I. Die Belastung der derzeit fünf Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg, die für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen zuständig sind, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Zahl der neu eingegangenen Berufungsverfahren ist zwischen 2018 und 2021 von 898 auf 2.144 pro Jahr gestiegen. Die vorübergehende Abordnung von Richtern an die Senate in Augsburg ist eine wichtige kurzfristige Hilfe, die Überlast kann dadurch jedoch nicht dauerhaft und nachhaltig reduziert werden.

Eine dauerhafte Lösungsmöglichkeit besteht darin, in Augsburg künftig einen sechsten Zivilsenat einzurichten, der unmittelbar zu einer deutlichen Entlastung aller anderen Senate führt.

Die Änderung ist als strukturelle Maßnahme auf längere Sicht selbst dann tragfähig, wenn die aktuell einen erheblichen Teil der Belastung ausmachenden Massenverfahren, wie z.B. Klagen im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesel-Skandal, zahlenmäßig wieder zurückgehen sollten. Auf eine solche Situation könnte beispielsweise durch die Rückübertragung von Zuständigkeiten vom Standort München auf den Standort Augsburg reagiert werden.

Die Errichtung des zusätzlichen Zivilsenats in Augsburg ist personalwirtschaftlich dringend geboten. Der zusätzliche Zivilsenat in Augsburg kann mit den neuen Stellen aus dem Haushalt 2022 errichtet werden, die zum 1. August 2022 besetzbar sein werden.

- II. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wird in § 33 Abs. 3 GZVJu auf § 63 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verwiesen, statt richtigerweise auf § 73 Abs. 4 GWB.

2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

- I. Die Bildung und die Zahl von Zivilsenaten für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts und die Zuweisung der gesamten Tätigkeit des Zivilsenats des Oberlandesgerichts für diesen Bezirk oder eines Teils davon ist nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.
- II. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

- I. Die Bestimmung regelt die Zahl der Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen. Aufgrund der Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz erhöht sich die Zahl von derzeit fünf Zivilsenate auf künftig sechs Zivilsenate.
- II. Die Bestimmung ersetzt die nicht richtige Verweisung auf § 63 Abs. 4 GWB durch die richtige Verweisung auf § 73 Abs. 4 GWB.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.